



Foto: © Stadt Kelheim

# Satzung der Stadt Kelheim über die Erhebung von Marktgebühren



# Satzung der Stadt Kelheim über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren.

## § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung der Plätze im Bereich der Warenmärkte (Jahrmarkt) und Wochenmärkte (Kelheimer Viktualienmarkt) Marktgebühren.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den zugelassenen Verkaufsplatz benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren bemessen sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.

(2) Die Marktgebühren betragen

- a. für Verkaufsplätze auf den Warenmärkten (verkaufsoffene Sonntage, Kreisstadtfest, Spitzlmarkt)
- |  |         |
|--|---------|
| für Warenverkaufsstände je laufenden Meter | 5,00 €  |
| für Imbiss-Stände je laufenden Meter       | 12,00 € |

- b. für Verkaufsplätze auf dem Wochenmarkt (Kelheimer Viktualienmarkt)
- |  |        |
|--|--------|
| für Warenverkaufsstände je laufenden Meter | 0,80 € |
|--|--------|

- c. für die Italienische Nacht bzw. das Race24
- |  |          |
|--|----------|
| für Imbiss-Stände für 3 Tage             | 450,00 € |
| für Imbiss-Stände nur Italienische Nacht | 200,00 € |

- d. für das Kelheimer Volksfest (BgA)
- |  |                      |
|--|----------------------|
| für Imbiss-Stände je laufenden Meter/Tag | 6,50 € (zzgl. MwSt.) |
| Zeltbetriebe je qm                       | 2,50 € (zzgl. MwSt.) |
- (Strom und Wasser werden separat berechnet durch die Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG)

- e. für den Kelheimer Christkindlmarkt
- |   |          |
|---|----------|
| Wechselbuden Kunsthandwerk/Verein pro Tag | 20,00 €  |
| Wechselbuden Gastronomie pro Tag          | 30,00 €  |
| Kunst- und Handwerkerbuden für alle Tage  | 120,00 € |
| Imbiss-Stände mit eigenem Verkaufswagen   | 350,00 € |
| Imbiss-Stände mit städtischer Bude        | 400,00 € |



(3) Zusätzlich zu den Marktgebühren werden folgende Kostenpauschalen erhoben:

- a. Stromkostenpauschale bei Anschluss an die städtische Stromversorgung
  - für Warenmärkte je Markttag 5,00 €
  - für Wochenmärkte (Viktualienmarkt) je Markttag 2,00 €
- b. Wasseranschluss bei Anschluss Stadtwerke Kelheim mit eigenem Schlauch
  - je Markttag 5,00 €
- c. Werbungskostenpauschale
  - für Warenmärkte/Markttag 5,00 €
  - Werbekostenpauschale Volksfest 25,00 €
- d. Städtische Bude 3 x 2 m
  - zusätzlich zu den laufenden Metern pauschal 50,00 €

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Marktgebühr entsteht mit der Zulassung des Verkaufsstandes auf dem Waren- oder Wochenmarkt. Bei fehlender Zulassung entsteht sie mit der tatsächlichen Inanspruchnahme eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.
- (3) Beim Wochenmarkt werden die Gebühren grundsätzlich jährlich im Voraus erhoben, wobei als Bonus für die Vorauszahlung zehn Monate berechnet werden. Händler, die nicht durchgehend das ganze Jahr am Wochenmarkt vertreten sind (Saisonware), entrichten die Gebühren am Jahresende für die tatsächlich anwesenden Markttage.

#### § 5 Gebührenerstattung

Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

#### § 6 Gebühren für Gestattungen und Märkte

- (1) Für Markt- und Veranstaltungsstände, bei denen Essen und Getränke angeboten werden, erhebt die Stadt Kelheim zusätzliche Erstattungsgebühren zwischen 30,00 € und 1.700,00 €, welche sich an Zeitraum und Bewertungsfläche orientieren. Der Antrag durch den Standbetreiber ist über das entsprechende Formblatt bei der Stadt Kelheim (im Bürgerbüro) frühzeitig zu stellen.
- (2) Für die Marktfestsetzung (z.B. Flohmärkte) erhebt die Stadt Kelheim eine Gebühr zwischen 50,00 € und 1.500,00 €. Der Antrag durch den Standbetreiber ist über das entsprechende Formblatt bei der Stadt Kelheim (im Bürgerbüro) frühzeitig zu stellen.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 18. Dezember 2015 außer Kraft.

Kelheim, 25. Februar 2025

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister